

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herzogtum zu Karlsruhe, Montag den 14. Februar 1910.

Inhalt.

Geetz: Die Vereinigung der säkularisirten Grund- und Unterpfandbücherei betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: Die Erhebung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch die Geschlechter-
Schutzvereine und die Gesundheitspflegeanstalten betreffend. Die Gasboilerrenovierungsverpflichtung betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Schutzzeit von Hirschen auf dem Felle betreffend.
Betriehtigung.

Geetz.

(Don 7. Februar 1910.)

Die Vereinigung der säkularisirten Grund- und Unterpfandbücherei betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Räte haben Wir beschloffen und verordnet,
wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Gemerkungen, für welche das reichs-
rechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in Bezug auf Einträge von Vor-
zugs- und Unterpfandrechten, welche länger als zehn Jahre in den Grund- und Unterpfand-
büchern eingeschrieben sind, ein neues Vereinigungsverfahren anzunehmen.

Auf dieses Verfahren findet Artikel 2 des Vereinigungsgesetzes vom 5. Juni 1860 in
der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 28. Januar 1874 und finden die Artikel 3, 4 und 7
des erwähnten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Das Justizministerium erläßt die Vollzugsbestimmungen.

Herzogtum zu Karlsruhe, den 7. Februar 1910.

Friedrich.

von Tsch.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schefflmeier.